



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Bioenergie Bachmeir GbR, Baierberg 4a, 86415 Mering

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 24,3 Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von ca. 1,248 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr sowie einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer genehmigten Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 1,398 MW auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 131 der Gemarkung Baierberg

beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Errichtung eines neuen Endlagerbehälters aus Stahlbeton (Durchmesser 22 m, Höhe 6 m, Volumen 2.280 m³) mit Traglufffoliendach (max. Gesamtgasvolumen: 550 m³)
- Errichtung einer Umwallung (bestehend aus einem Erdwall, einer Betonwand und einer Rampe) für den Havariefall

Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.2.2.

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7. (gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Ca. 230 m nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7732-1069-000 „Schilfröricht und Naßwiesen nordwestlich Baierberg“.

Ca. 250 m südlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7732-1068-000 „Kleinröricht im Wachtmannbach südlich Baierberg II“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union [Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) und Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)] festgelegten Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) und für Quecksilber und 6-BDE im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Wachtmannbach (zur Steinach und danach zur Paar) überschritten sind.



Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Ein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope findet nicht statt.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es auch nicht zu zusätzlichen Immissionen an den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Grundwasserkörper und Flusswasserkörper. Durch die geänderte Anlage werden weder Quecksilber, 6-BDE, noch Nitrat und Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Wachtmannbach werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer
Oberregierungsrat“